

Erläuterungen zum Zeugnis zuhanden Tierhalter/-in und Tierarzt/-ärztin

1. Zweck des tierärztlichen Zeugnisses Schlachtvieh

Die Tierhalterin / der Tierhalter erlangt durch das tierärztliche Zeugnis bei kranken oder verletzten Tieren Sicherheit betreffend wahrscheinlicher Verwertbarkeit des Schlachttierkörpers und Zulässigkeit eines Transports zur Schlachtung aus Tierschutzgründen. Das Zeugnis dokumentiert auch wichtige Informationen zuhanden der Fleischkontrolle.

Die anhand der Zeugnisvorlage dokumentierten tierärztlichen Fachentscheidungen und deren Umsetzung sind Beleg für das korrekte Handeln für die Tierhalterin / den Tierhalter sowie die Tierärztin / den Tierarzt und schliesslich auch für die Transporteurin / den Transporteur.

2. Inhalt des tierärztlichen Zeugnisses Schlachtvieh

Die Tierhalterin / der Tierhalter zieht die Tierärztin / den Tierarzt bei kranken oder verletzten Tieren bei, um die Behandlungsmöglichkeiten zu klären oder wenn Unklarheit über die Verwertbarkeit des Tiers als Lebensmittel oder die Transportfähigkeit¹ besteht.

Soll oder kann das Tier nicht behandelt werden und besteht keine Aussicht auf Genusstauglichkeit, ist ein Transport nicht mehr zulässig und das Tier ist an Ort und Stelle zu töten.

Besteht Aussicht auf Genusstauglichkeit, beurteilt und dokumentiert die Tierärztin / der Tierarzt den Gesundheitszustand und die Behandlung des Tiers zuhanden der Fleischkontrolle sowie wie weit und unter welchen Vorsichtsmassnahmen aus Gründen des Tierschutzes ein Transport noch vertretbar ist. Dazu gehört auch der Entscheid, ob es sich um einen Notfall handelt, das Tier unverzüglich zu schlachten ist und das Zeugnis die Schlachttieruntersuchung abdecken kann.

Das Zeugnis stellt die Tierärztin / der Tierarzt vollständig und wahrheitsgetreu aus, basierend auf einer tierärztlichen Untersuchung. Sie / er darf keine Bescheinigung allein aufgrund von Angaben der Tierhalterin / des Tierhalters ausstellen. Die Tierhalterin / der Tierhalter bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, dass sie / er die Instruktion, wie mit dem Tier aus Tierschutzgründen zu verfahren ist zur Kenntnis genommen hat.

3. Hinweise zum korrekten Einsatz des tierärztlichen Zeugnisses Schlachtvieh

Das tierärztliche Zeugnis Schlachtvieh ersetzt das Begleitdokument nicht. Die Tierhalterin / der Tierhalter muss auf dem Begleitdokument für Klautiere das Tier zusätzlich als krank bzw. verletzt deklarieren. Zudem sind Ziffer 4 (Seuchenfreiheit) und Ziffer 5 (Bestätigung über den Medikamenteneinsatz) ebenfalls durch die Tierhalter / den Tierhalter selber auszufüllen.

4. Anweisungen für kranke und verletzte Tiere zur Schlachtung (Krankschlachtung)

Hierunter fallen Tiere mit chronischen Krankheiten (z. B. chronische Klauenleiden, chronische Mastitiden, Abmagerung, Abszesse). Bei diesen Tieren soll die Tierärztin / der Tierarzt den Gesundheitszustand und allenfalls erfolgte Therapien schriftlich festgehalten (freiwillige Zusatzinformation für die Fleischkontrolle). Zudem werden der vertretbare Transport (Distanz, Vorsichtsmassnahmen etc.) und der Schlachttermin bestimmt. Das Zeugnis dient auch dem Transporteur als Anweisung für den tierschutzkonformen Transport. Im Weiteren begleitet das Zeugnis das Tier zusammen mit dem Begleitdokument und wird der Fleischkontrolle übergeben. Es ersetzt die Schlachttieruntersuchung (STU) durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb nicht. Krankenschlachtungen sind in der Regel planbar.

5. Anweisungen für notfallmässige Schlachtungen (Notschlachtungen)

Hierunter fallen verletzte oder akut erkrankte Tiere, die aus Tierschutzgründen schnell erlöst werden müssen und die Aussicht auf Genusstauglichkeit haben und deshalb notfallmässig geschlachtet werden sollen. Als solche Notschlachtungen gelten Schlachtungen, die nicht planbar sind und unverzüglich (innert Stunden) durchgeführt werden müssen (z. B. Geburtsstörungen, Prolaps uteri, Frakturen, Labmagenverlagerungen). Nur in diesen Ausnahmefällen ersetzt diese Bescheinigung die Durchführung der STU durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb gemäss Art. 27 der VSFK.

¹ Zur Transportfähigkeit vgl. «Leitfaden zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Schlachttieren», BLV-VSKT 2021. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung, nur so weit wie notwendig und unter besonderen Vorsichtsmassnahmen überhaupt transportiert werden (Art. 155 Abs. 1 und 2 TSchV). In Zusammenhang mit der Schlachtung ist der Transport nur dann vertretbar, wenn Aussicht auf einen Genusstauglichkeitsentscheid besteht.

Bei Notschlachtungen muss die Transportfähigkeit der Tiere oft verneint werden. Dann hat die Betäubung und Entblutung durch eine fachkundige Person (z. B. Metzger oder instruierter und geübter Tierhalter) im Herkunftsbestand zu erfolgen. Die Tiere sind danach in einen nahen gelegenen Schlachtbetrieb zu bringen. Ist das Ausweiden nicht innerhalb von 45 Min möglich und ist das Fleisch zur menschlichen Ernährung bestimmt, muss eine mikrobiologische Fleischuntersuchung gemacht werden (VHyS Art. 10).

Tiere in Agonie oder solche, welche keine Aussicht auf Genusstauglichkeit haben, sind umgehend im Herkunftsbetrieb zu töten und zu entsorgen.

Spezielle Anweisungen des kantonalen Veterinärdiensts betreffend Information und Organisation sind zu beachten.

6. Hinweise bei Verdacht auf Tierseuche (z. B. BSE)

Besteht anhand der klinischen Befunde und Diagnosen durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt ein Verdacht auf eine Tierseuche (z. B. BSE), so ist dieser umgehend dem zuständigen Veterinäramt zu melden. Bis zur Entscheidung durch das Veterinäramt gilt ein Schlachtverbot.

7. Voraussetzungen für den Schlachtbetrieb

Der Schlachtbetrieb muss für die Annahme von kranken und verletzten Tieren geeignet eingerichtet sein, insbesondere für den Fall, dass sich das Tier während dem Transport hinlegt.